

## Empfehlung der Fachberatung

### zur Verwendung der Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 HKJGB – Qualitätspauschale BEP und § 32 Abs. 4 HKJGB – Sonderpauschale Schwerpunktkitas („Migrationspauschale“)

#### 1. Qualitätspauschale BEP

##### 1.1 Fördervoraussetzungen der Fördermittel

Für Kindertagesstätten, die die Grundsätze und Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans in ihrer Kindertagesstätte umsetzen und die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllen und nachweisen können werden folgende Förderbeträge gewährt:

2019: 225,00 € pro Kind

2020: 300,00 € pro Kind

im Alter von 0 bis 10 Jahren. Schulkinder werden nur berücksichtigt, wenn sie in **altersübergreifenden Gruppen** betreut werden. Reine Hortgruppen erhalten also *keine* Förderung.

##### 1.2 Beantragung

Die Fördergelder beantragen die Einrichtungen/Träger jährlich mit dem „Antrag auf Förderung nach §32 Abs. 1-6 HKJGB“. Dieser wird Ihnen von Herrn Stengel mitsamt Erläuterungen zugeschickt und wird nach Ausfüllung des Antrags auch wieder an Herrn Stengel zurückgeschickt.

Weitere Infos finden Sie auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter:

[www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de) > Bürger & Staat > Förderung > Förderung HKJGB > Betriebskostenförderung

**Stichtag 1. März des jeweiligen Jahres.**

##### 1.3 Buchung im KFM

###### Einnahmen

Die Fördergelder werden in Ihrem Haushalt/KFM **unter der bisherigen Bezeichnung 0524 Zusch./Hessen ERwÖff 2013 §32 (3) ab 2014 gebucht.**

## Ausgaben

**Sachausgaben** können auf dem Unterkonto 88 des jeweiligen Sachkontos gebucht werden. Rechnungen werden mit dem Vermerk des Unterkontos beim Referat Kassen- und Rechnungswesen (Rentamt) eingereicht.

Personalausgaben können auf der Haushaltsstelle für Personalkosten 4231, ebenfalls UK 88 gebucht werden. (vergl. dazu die Erläuterungen unter Punkt 1.5. Verwendungszweck)

### 1.4 Fördervoraussetzungen

#### Im Jahre 2019:

Um förderberechtigt zu sein, müssen die aktuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein:

1. *Die pädagogische Konzeption muss die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegeln.  
Dies muss sich eindeutig in der Konzeption widerspiegeln. Das bedeutet, dass mehrere, einschlägige „Schlüsselbegriffe“ erwähnt werden müssen (Bild vom Kind, Stärkung individueller Kompetenzen, Reflexion, Evaluation, Dokumentation, Bildungspartnerschaft, Ko-Konstruktion, Moderierung von Bildungsprozessen, Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt, Vernetzung im Sozialraum, Kooperation und Beteiligung, Gestaltung von Übergängen).  
Das pädagogische Handbuch im QM-Bereich wird vom Stadtschulamt als vollständiges Konzept anerkannt.*
2. *Mindestens eine beschäftigte Fachkraft hat an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen **oder** die Einrichtung wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum Bildungs- und Erziehungsplan beraten.*

#### **Ab dem Jahr 2023 gelten folgende neue Fördervoraussetzungen:**

1. *Mindestens 25 Prozent der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte haben an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen*

Diese Voraussetzung muss zum 01.03.2023 gegeben sein. Fortbildungen von Leitungskräften sind in die 25% nicht miteinzurechnen, sollten aber dokumentiert werden.

Ein Formular für die Dokumentation der Fortbildungen haben wir Ihnen über die Leitungskreise zur Verfügung gestellt (vergleiche hierzu das Protokoll der Leitungskreise vom November 2018). Um den größten und auch nachhaltigsten Schulungseffekt zu erzielen, empfehlen wir jeweils eine BEP Schulung von insgesamt 3 Tagen mit dem gesamten Team und dafür die geplanten Schließ- und Konzeptionstage zu nutzen. Die Schulung sollte prozesshaft sein und kann sich deshalb auf mehrere Einzeltage verteilen. Eine frühzeitige Planung ist erforderlich, um etwaigen Engpässen der Referent\*innen vorzubeugen und dadurch den Stichtag 01.03.2023 einhalten zu können.

Die Fortbildungen werden sowohl von qualifizierten Multiplikator\*innen/Referent\*innen vom Land Hessen als auch von entsprechend anerkannten Fortbildungswerken. Entsprechende Fortbildungen werden in Frankfurt von der LAG freie Kinderarbeit angeboten, die Fortbildungshefte für 2019 sind erschienen und aktuell im Internet abrufbar. ([www.laghessen.de](http://www.laghessen.de) > Fortbildung > Übersicht HBEP-Seminare)

2. *Die Tageseinrichtung wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet.*

Alle Fachberatungen des Fachbereichs Kindertagesstätte und Kommunikation sind bzw. werden nach den Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans qualifiziert und erfüllen somit die Anforderungen des Landes Hessen.

## 1.5 Prüfungsrelevante Unterlagen

Für die stichprobenartige Überprüfung des Landes Hessen zur Betriebskostenförderung müssen für die Dauer von 5 Jahren nach Erteilung des Förderbescheids folgende geeignete Unterlagen als Nachweise vorliegen:

- Aktuelle Konzeption der Einrichtung, die den inhaltlichen Bezug zum BEP nachweist.
- Bescheinigungen aller als BEP anerkannten Fortbildungen der beschäftigten Fachkräfte (nicht älter als 5 Jahre)
- Kopie der jährlichen Bescheinigung des Fachbereichs Kindertagesstätten über die kontinuierliche Beratung der Fachberatung zum BEP.
- Geeignete Protokolle und Unterlagen, die den kontinuierlichen Prozess der Beratung dokumentieren
- Jährlicher Stellenplan der beschäftigten Fachkräfte (z.B. Kopie der jährlichen Meldung nach §47)

Wir empfehlen einen eigens dafür angelegten Ordner (digital oder analog), um diese Unterlagen für jedes betreffende Jahr aufzubewahren.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten „Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen“, die Sie auf den Internet-Seiten [www.soziales-hessen.de](http://www.soziales-hessen.de) finden.

## 1.6 Verwendungszweck

Grundsätzlich wird die Betriebskostenförderung für qualitätssteigernde Maßnahmen sowohl im Bereich des Personals als auch durch Sachkosten gewährt. Die Fachberatung empfiehlt folgende beispielhafte Verwendung:

1. Pädagogisch tätiges Personal  
Neben anerkanntem Fachkraftpersonal für die Erzieher\*innentätigkeit können auch Fachkräfte als Kursleitungen anderer Professionen projektbezogen eingestellt werden, wie z. B. Sprachfachkräfte, Sportübungsleiter\*innen, etc.  
**Nicht-Fachkräfte**, die bereits in der Einrichtung tätig sind, sollten über diese Gelder (mit)finanziert werden, um genehmigte Sollstellen für Fachkräfte zur Einhaltung der KiFöG-Vorgaben freizuhalten.
2. Personal für weitere Aufgaben, z.B.:
  - Zusätzliche Hauswirtschaftsstunden für das Angebot z.B. eines Frühstücksbuffets
  - Zusätzliche Berufspraktikant\*innen, FSJler\*innen/Bufdis, Auszubildende in Teilzeit – und berufspraxisintegrierten Ausbildungen im Sinne der Nachwuchsförderung
  - Zusätzliche Stunden für die Praxisanleitung von Praktikant\*innen

- Zusätzliche Stunden für eine\*n Qualitätsbeauftragte\*n

Die anfallenden Personalkosten werden unter der Haushaltsstelle 4231, Unterkonto 88 gebucht. Die Einrichtung dieses Unterkontos erfolgt über die zuständige Personalsachbearbeitung beim ERV. **Die Verträge sind zeitlich befristet für die Dauer der bewilligten Mittel.**

3. Die Fördermittel sind auch für Coaching, Fallbesprechungen, Supervision und über den Haushaltsansatz hinausgehende zusätzliche Fortbildungen einsetzbar; Supervision kann somit ausschließlich aus Mitteln der Qualitätspauschale und aus den Haushaltsmitteln für Fortbildungen finanziert werden. Dies bedeutet auch eine Möglichkeit der Kompensation der nicht mehr vollständig zur Verfügung stehenden Landesmittel für Einzelintegrationen.
4. Zur Qualitätssteigerung von Gruppenräumen und besonderem Materialangebot im Sinne der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans.

## 2. Sonderpauschale Schwerpunkt-Kitas („Migrationspauschale“)

### 2.1 Fördervoraussetzungen der Fördermittel

Pro Jahr wird für jedes vertraglich aufgenommene Kind eine Pauschale von 390 Euro gewährt, wenn eines der beiden Merkmale zutrifft:

*Das Kind stammt*

1. *aus einer Familie, in der vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird*

**oder**

2. *aus einer Familie, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zum Beginn der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden.*  
*In Frankfurt kann dieser Sachverhalt bei Kindern von 3-6 Jahren nicht mehr festgestellt werden (s. Erläuterungen unter 2c)*  
*Kinder unter drei Jahren werden weiter wie bisher beurteilt, hier zählt, ob die Familie wirtschaftliche Jugendhilfe bezieht für die Betreuungskosten in der Krippe.*

Die Förderung gilt –abweichend von der Qualitätspauschale – auch für Schulkinder, die in der Kindertagesstätte in reinen Hortgruppen betreut werden.

#### **Wie werden die Fördermerkmale festgestellt?**

Bei der Feststellung, inwieweit ein Kind beide oder eines der Fördermerkmale erfüllt, ist Folgendes zu beachten:

*Zu 1.:*

Der Feststellung, ob in der Familie eines Kindes vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, liegt die Einschätzung der Fachkräfte in der Einrichtung zugrunde. Diese Einschätzung soll nach

den gleichen Kriterien erfolgen, die auch der entsprechenden Angabe für die Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zugrunde liegen.

Zu 2.:

c. Sofern für ein Kind Beiträge aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe gezahlt werden, ist maßgeblich, dass diese für den Abrechnungszeitraum, in den der 1. März fällt, geleistet werden.

b. Sofern eine Übernahme der Teilnahme- und Kostenbeiträge von Dritten entfällt, weil ein Kind vom Teilnahme- und Kostenbeitrag freigestellt ist, gilt auch Folgendes:

Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB: Kinder, für die die Kostenübernahme Dritter wegen der Beitragsfreistellung im Kindergarten nach § 32c HKJGB entfällt, erfüllen den Fördertatbestand dann, wenn für sie im Jahr zuvor eine vollständige

oder

teilweise einkommensabhängige Kostenübernahme durch Dritte erfolgt ist.

Dies gilt z.B. für Kinder, die im Jahr vor der Beitragsfreistellung in einer Krippe waren und dort eine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt ist. Diese Kinder können bis zum Weggang aus der Kindertagesstätte als förderberechtigte Kinder gezählt werden – auch wenn sich die Einkommenssituation der Eltern in der Zwischenzeit verändert haben sollte. Nachfolgende Geschwisterkinder aus derselben Familie erfüllen aber nicht automatisch den Fördertatbestand.

c. Wenn Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket oder bedarfsabhängige vergleichbare Leistungen für z.B. die Mittagsversorgung erbracht werden, können die Kinder als Merkmalskinder gezählt werden.

**Problematik:** Die ursprüngliche Grundidee des Gesetzgebers, dass die Schwerpunkt-Kita-Förderung den Kindertagesstätten zur Verfügung steht, die u.a. einen erhöhten Prozentsatz an Kindern aus einkommensschwachen Familien betreuen, ist mit der Beitragsfreistellung schwieriger nachweisbar geworden.

Freiwillige dokumentierte Angaben der Eltern zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen werden vom Gesetzgeber nicht als Förderkriterium anerkannt, obwohl damit nachweisbar wäre, dass diese Kinder das Merkmal „einkommensschwache Familien“ erfüllen. In der Konsequenz kann es sein, dass Einrichtungen, die bisher förderbegünstigt waren, unter Umständen die benötigten 22 Prozent nicht mehr erreichen und somit aus der Förderung fallen. Das Gesetz hinterlässt hier leider eine inhaltliche Lücke.

Diese Problematik wurde vom Fachbereich Kindertagesstätten der EKHN dem Land gegenüber aufgezeigt. Eine Lösung zeichnet sich aktuell noch nicht ab.

Falls in diesen Fällen auf der Schwerpunkt-Kita-Förderung basierende unbefristete Beschäftigungsverhältnisse bestehen, werden sich hieraus ggf. Personalüberhänge ergeben. Dies ist bei der Personalplanung zu berücksichtigen.

## 2.2 Verwendungszweck

1. *Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung*
2. *Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder*

3. *Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft*
4. *Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum*

Der Verwendungszweck sollte immer auf die Kinder und/oder Familien der gesamten Einrichtung ausgerichtet sein, obwohl die Pauschale pro Kind mit einem der beiden Merkmale gewährt wird.

Eine gleichzeitige Förderung aus anderen Programmen für denselben Zweck ist grundsätzlich möglich, die Ausgaben müssen aber klar erkenntlich zugeordnet sein. (In Frankfurt gilt dies für die kommunale Förderung im Rahmen des BeFö-Programms.)

Die Fördergelder können wie bei Qualitätspauschale für Sach- und Personalkosten verwendet werden.

Beispielhafte Maßnahmen:

- Geeignetes Spiel- und Beschäftigungsmaterial, dem jeweiligen Zweck entsprechend
- Beschäftigung von Personal für die Erstellung und Betreuung eines Frühstücksangebotes, inkl. der Ausgaben für die Lebensmittel, das bedeutet, auch die Möglichkeit, die bisherigen Hauswirtschaftsstunden aufzustocken.
- Referent\*innen und Materialien für Elternabende, Elternaktionen oder Elternkurse
- Zusätzliche Bewegungs- oder Musikangebote für Kinder
- Familien- und Kinderfreizeiten
- Zusätzliches Personal für alltagsintegrierte Sprachförderung

### **2.3 Besonderheiten bei den Personalausgaben:**

In Frankfurt gilt die besondere Regelung, dass aufgrund eines Beschlusses der Regionalversammlung Personal **erst dann fest eingestellt** werden darf, wenn der Anteil der förderberechtigten Kinder mindestens 70% umfasst. Die Verträge können nur befristet für das jeweilige Haushaltsjahr ausgestellt werden. Die Übersicht über die sogenannten „Schwerpunkt-Kitas“ wird jährlich von Herrn Stengel erstellt.

Stichtag für die Erfassung ist der 1.3. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die anfallenden Personalkosten werden unter der Haushaltsstelle 4233 gebucht.

Kursleitungen, die projektbezogenen Kurse mit speziellen Förderangeboten anbieten und nicht über den regulären Stellenplan laufen, können über die Haushaltsstelle 6420 UK 77 abgerechnet werden.

Die Einrichtungen, die auch die kommunale Förderung der BeFö-Mittel erhalten, haben für die projektbezogene Arbeit bereits gute Erfahrungen mit den spezifischen Kursleitungen gemacht. Kontaktdaten in Bezug auf diese zusätzlichen Kursleitungen können bei Frau Etterich angefragt werden.

### **2.4 Buchung im KFM**

#### **Einnahmen:**

Die Fördergelder werden in ihrem Haushalt unter der Haushaltsstelle 0523 §32 (4) verbucht.

**Ausgaben:**

Personalausgaben unter der Haushaltsstelle 4233

Kursleitungen: 6420 UK 77

Fortbildungen: 6410 UK 77

Rechnungen werden mit dem Vermerk des Unterkontos 77 beim Referat Kassen- und Rechnungswesen (Rentamt) eingereicht.

## 2.5 Prüfungsrelevante Unterlagen

Die Verwendung der **Checkliste Schwerpunktförderung** wird vom Land empfohlen, wir legen sie diesem Schreiben bei.

Für die stichprobenartige Überprüfung des Landes Hessen zur Betriebskostenförderung müssen für die Dauer von 5 Jahren nach Erteilung des Förderbescheids folgende geeignete Unterlagen als Nachweise vorliegen:

- Die Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird. Hier sollten die zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemachten Angaben als Dokument herangezogen werden. Die in der Statistik gemachten Angaben sollten also übereinstimmen mit den Angaben in den Förderanträgen.
- Mitteilungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bezüglich einer Beitragsübernahme nach §90 SGB VIII für vertraglich aufgenommene Kinder (U3 Bereich).
- Wenn auf Kinder beide o.g. Merkmale zutreffen, dürfen diese Kinder nur einmal für die Pauschale herangezogen werden. Dies muss in den Unterlagen nachvollziehbar gekennzeichnet sein, für welches der Merkmale dieses Kind mitgezählt wurde.
- Dokumente über entsprechende Aktivitäten und Angebote, die dem Verwendungszweck der Schwerpunkt-Kita-Förderung entsprechen.
- Personalkosten für zusätzliche Angebote
- Rechnungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, die dem jeweiligen Schwerpunkt und den Maßnahmen zuzuordnen sind.

## 3. Transparenz/Kontrolle über die Verwendung beider Fördermittel

Die Verantwortung der sachgemäßen Verwendung der Mittel obliegt dem Träger. Bei inhaltlichen und konzeptionellen Fragen zur Verwendung der Fördermittel können Sie sich gerne auch an Ihre zuständige Fachberatung wenden.

*für die Fachberatung:*

*Christine Etterich*

*Frankfurt am Main, April 2019*

Anlage:

Checkliste Schwerpunktkita-Förderung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration